Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 3

Artikel: Merkblatt über Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Merkblatt über Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV

Das Bundesamt für Sozialversicherung teilt mit:

Das BSV hat in Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen und der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge die Weisungen betr. Drittauszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung der AHV und IV sowie das Taschengeld (Rz 1073–1104 der Wegleitung über die Renten) mit Wirkung ab 1. Januar 1974 neu gefasst. Danach kann vom Grundsatz direkter Auszahlung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter es wünschen und besondere Verhältnisse vorliegen. Auf Begehren Dritter kann die Drittauszahlung erfolgen, wenn keine Gewähr für zweckgemässe Verwendung der Leistungen durch den Berechtigten besteht. Wird die Rente nicht dem Berechtigten selbst ausgezahlt, so soll ihm in der Regel eine bestimmte Quote davon als Taschengeld zur freien Verfügung stehen; seine Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und beläuft sich zurzeit im Monat auf mindestens 80 Franken pro Einzelperson.

Nähere Einzelheiten über Drittauszahlung und Taschengeld enthält ein vom BSV ausgearbeitetes Merkblatt, das bei den AHV-Ausgleichskassen und der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge bezogen werden kann. Das Merkblatt wird auch in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge publiziert werden. Der Nachtrag zur Rentenwegleitung ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, gegen Bezahlung erhältlich.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Sozialpsychiatrische Beratungsstellen im Kanton St. Gallen

Von *Emil Künzler-Leder,* St. Gallen

Am 16. März 1971 veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen den Bericht über die Prioritäten im Bereich der aktiven Gesundheitspolitik. Unter den Aufgaben erster Dringlichkeit sind im Bericht die sozialpsychiatrischen Beratungsstellen, der Drogenmissbrauch und die Gesundheitserziehung aufgeführt.

Bereits am 8. Juli 1971 wurde der Verein für psychiatrische Beratungsstellen im Kanton St. Gallen gegründet. Er setzt sich ein für die Errichtung regionaler sozialpsychiatrischer Beratungsstellen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, und es obliegt ihm die Koordination der Beratungsstellen unter sich und mit Institutionen, die verwandte Aufgaben erfüllen.

In der Zwischenzeit sind bereits in St. Gallen und Wattwil solche Beratungsstellen gegründet worden und haben ihre Tätigkeit aufgenommen.